

## Informationen zum Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

---

Am 21.06.2018 wurde das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verkündet. Mit diesem Gesetz ändert der Landesgesetzgeber eine Vielzahl an beamtenrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in Artikel 2 des Gesetzes das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG LSA) als eigenständige Vollregelung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt verabschiedet.

Mit diesem Informationsblatt informieren wir Sie über die wesentlichen Veränderungen im Bereich der Versorgung der Beamtinnen und Beamten.

### I Änderungen im Landesbeamtengesetz (LBG LSA) – Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

---

**Gültig ab dem Tag nach der Verkündung:**

#### 1. Anhebung der allgemeinen Altersgrenze

Beamte auf Lebenszeit erreichen mit Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze und treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen, § 39 LBG LSA (bisher galt das 65. Lebensjahr).

Die Altersgrenzen werden für die Geburtsjahrgänge 1954 bis 1963 stufenweise wie folgt hinausgeschoben:

| Geburtsjahr | Anhebung um Monate |
|-------------|--------------------|
| 1954        | 2                  |
| 1955        | 4                  |
| 1956        | 6                  |
| 1957        | 8                  |
| 1958        | 10                 |
| 1959        | 12                 |
| 1960        | 14                 |
| 1961        | 16                 |
| 1962        | 18                 |
| 1963        | 21                 |

#### 2. Antragsaltersgrenzen, § 40 LBG LSA

Die Antragsaltersgrenzen werden nicht angehoben. Es verbleibt bei den bisherigen Regelungen. Auf Antrag ist eine Versetzung in den Ruhestand möglich:

- ab dem 63. Lebensjahr ohne Schwerbehinderung
- ab dem 60. Lebensjahr bei Schwerbehinderung

### **3. Anhebung der Altersgrenzen für Altersteilzeitfälle, Besitzstand**

Gemäß § 39 Abs. 3 LBG LSA bleibt die bisherige Altersgrenze (65. Lebensjahr) bestehen, wenn:

- die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 01.02.2010 bewilligt wurde oder
- der Beamte innerhalb von drei Monaten nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes in die Freistellungsphase eintritt (Beginn Freistellungsphase vor dem 22.09.2018).

In allen übrigen Fällen gilt die neue Altersgrenze.

### **4. Besondere Altersgrenze (Feuerwehr) § 114 LBG LSA**

#### **a) Gesetzliche Altersgrenze (Abs. 1):**

Beamte im Einsatzdienst erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

#### **b) Antragsaltersgrenze (Abs. 2 Satz 1):**

Die übrigen Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes können auf Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie mindestens 7 Jahre im Einsatzdienst des feuerwehrtechnischen Dienstes gestanden haben.

#### **c) flexible Antragsaltersgrenze (Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §106 Abs. 3):**

Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst können abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 8. Jahr, in dem sie im Einsatzdienst tätig waren, einen Monat früher in den Ruhestand versetzt werden, jedoch frühestens mit dem 60. Lebensjahr, d.h., die Antragsaltersgrenze ist flexibel zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr.

## **II Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG LSA) – Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

---

**Gültig ab dem 01.01.2019:**

### **1. Allgemeines**

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt war bisher im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung mit den im Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Maßgaben geregelt. Das Landesbeamtenversorgungsgesetz löst diese Regelungen ab dem 01.01.2019 ab. Mit dem LBeamtVG LSA regelt der Gesetzgeber die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt dabei nicht grundsätzlich neu. Insbesondere bleiben die Systematik der Berechnung der Versorgungsbezüge, die Wartezeiten, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, der Ruhegehaltssatzfaktor, der Höchstruhegehaltssatz und die Höhe der Mindestversorgungsbezüge unverändert. Auch bei der Hinterbliebenenversorgung, der Dienstunfallversorgung und bei den Ruhens- und Kürzungsvorschriften gibt es keine grundsätzlichen Veränderungen.

Über einige Veränderungen informieren wir Sie in den nachfolgenden Ausführungen.

### **2. Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene**

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene, deren Versorgungsfall vor dem 01.01.2019 eingetreten ist, ist in § 83 Abs. 1 LBeamtVG LSA die besondere Be-

standskraft der Versorgungsfestsetzung geregelt. Der Ruhegehaltssatz, die maßgebliche Besoldungsgruppe und deren Stufe sowie die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung bleiben für den genannten Personenkreis damit gewahrt.

In den Absätzen 2 bis 4 des § 83 LBeamtVG LSA sind Ausnahmen genannt, nach denen von dieser besonderen Bestandskraft abgewichen werden kann (z. B. bei der Anerkennung weiterer ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach Kann-Vorschriften oder bei Wegfall der Zahlung des erhöhten Ruhegehaltes bei Abwahl oder einstweiligem Ruhestand).

Für die Anerkennung weiterer ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach neuem Recht ist in der Regel ein Antrag der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers sowie deren Hinterbliebene erforderlich. Bei Fragen dazu erteilen wir gern weitere Auskünfte.

### **3. Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind zukünftig auch Zeiten, die vor dem 17. Lebensjahr zurückgelegt wurden, zu berücksichtigen. Zeiten im Sinne des § 18 LBeamtVG (Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 03.10.1990) können jedoch nur nach den dort genannten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Für am 01.01.2019 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird auf die besondere Bestandskraft der Versorgungsfestsetzung in § 83 LBeamtVG sowie auf die dort getroffenen Ausnahmen verwiesen.

Darüber hinaus hat sich inhaltlich folgendes geändert:

- Die Anerkennung von Zeiten als Rechtsanwalt oder Entwicklungshelfer gemäß § 16 LBeamtVG ist zukünftig auf 5 Jahre begrenzt (bisher 10 Jahre).
- Bei Beamten des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes können zukünftig neben Zeiten der Ausbildung nach § 17 Abs. 1 LBeamtVG zusätzlich weitere 5 Jahre als förderliche Zeiten nach Abs. 2 berücksichtigt werden (bisher nur alternativ möglich).
- Bei Beamten auf Zeit sind neben maximal 4 Jahren förderliche Zeiten zukünftig zusätzlich Zeiten ab dem 03.10.1990 ruhegehaltfähig, in denen ein Wahlamt nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde (§ 78 Abs. 7 LBeamtVG). Bisher waren diese Zeiten Bestandteil der förderlichen Zeiten und damit auf 4 Jahre begrenzt.
- Zeiten, in denen ein Wahlamt nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, sind zukünftig gemäß § 78 Abs. 8 bei der Ermittlung der Amtszeitversorgung nach § 78 Abs. 2 (bisher § 66 Abs. 2 BeamtVG) mit zu berücksichtigen (siehe dazu nachfolgenden Punkt 9).

### **4. Witwen- und Witwergeld bei Heirat nach Eintritt in den Ruhestand**

Nach dem bisherigen Recht wurde kein Witwen- oder Witwergeld gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte. Diese Regelung ist in § 27 Abs. 1 LBeamtVG LSA entfallen. Die Mindestdauer der Ehezeit von einem Jahr ist dagegen geblieben.

### **5. Ermittlung des Versorgungsabschlages**

Der Versorgungsabschlag ist in § 20 Abs. 2 LBeamtVG LSA geregelt und ermittelt sich wie folgt:

#### **a) auf Antrag wegen Schwerbehinderung**

Der Abschlag ermittelt sich vom Beginn des Ruhestandes an bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 63. Lebensjahr vollendet. Der Abschlag beträgt höchstens 10,8 v.H. (wie bisher).

Bei **Beamten des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes** tritt an die Stelle des 63. Lebensjahres die Altersgrenze nach § 114 Abs. 1 LBG LSA.

### **b) auf Antrag ohne Schwerbehinderung**

Der Abschlag ermittelt sich vom Beginn des Ruhestandes an bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte die Regelaltersgrenze nach § 39 LBG LSA erreicht. Der Abschlag beträgt höchstens 10,8 v.H. (wie bisher).

Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung

- nach Vollendung des 65. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt wird und
- mindestens 45 Jahre mit
  - ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (Beamtenzeiten, Wehrdienstzeiten und Angestelltenzeiten),
  - Pflichtbeitragszeiten in der gesetzliche Rentenversicherung (wie bei vorübergehender Erhöhung, außer Arbeitslosigkeit),
  - Zeiten, für denen Pflege-oder Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt wird, sowie
  - Zeiten einer dem Beamten zugeordneten Kindererziehungszeit bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

zurückgelegt hat.

### **c) wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht**

Der Abschlag ermittelt sich vom Beginn des Ruhestandes an bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 63. Lebensjahr vollendet. Der Abschlag beträgt höchstens 10,8 v.H. (wie bisher).

Bei **Beamten des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes** tritt an die Stelle des 63. Lebensjahres die Altersgrenze nach § 114 Abs. 1 LBG LSA.

## **6. Kindererziehungszuschläge**

Die Berechnung der Kindererziehungszuschläge (§§ 62 bis 66 LBeamtVG) wurde vereinfacht. Für die Berechnung ist jetzt immer der aktuelle Rentenwert (West) zu berücksichtigen. Die Begrenzung des Zuschusses auf die Höchstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist weggefallen.

## **7. Einkommensanrechnung**

Neu ist, dass der Begriff des Einkommens in § 67 Abs. 6 LBeamtVG LSA jetzt exakt definiert ist. Des Weiteren ist ein Einkommen, das nicht monatlich erzielt wird, nicht mehr pauschal zu zwölfteln, sondern auf die Monate umzulegen, in denen diese Einkommensart erzielt wurde.

Mit der Neuregelung in § 67 LBeamtVG sind auch die Übergangsregelungen des bisherigen § 53 Abs. 9 BeamtVG (§ 53 in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung) sowie des bisherigen § 53 Abs. 10 BeamtVG weggefallen. Für bestehende Fälle mit Kürzung nach § 53 Abs. 10 BeamtVG gibt es Besitzstandsregelungen in § 85 Abs. 8 LBeamtVG.

## **8. Rentenanrechnung**

Die Neuregelung der Rentenanrechnung in § 69 LBeamtVG LSA sieht eine Erweiterung der anzurechnenden Renten um die folgenden Rentenarten vor:

- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Betriebsrenten nach den §§ 1b und 30 f des Betriebsrentengesetzes, soweit sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen

- Alters- und Hinterbliebenengeld oder vergleichbare finanzielle Leistungen, die auf Anwartschaften beruhen, aufgrund derer nach einem Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis keine Nachversicherung durchgeführt wurde, sofern die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei deren Berechnung unberücksichtigt bleiben

## 9. Beamte auf Zeit - Amtszeitversorgung

Zeiten, in denen ein Wahlamt nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, sind zukünftig gemäß § 78 Abs. 8 bei der Ermittlung der Amtszeitversorgung nach § 78 Abs. 2 (bisher § 66 Abs. 2 BeamtVG) mit zu berücksichtigen. In diesen Fällen sieht § 78 Abs. 8 eine erweiterte Rentenanrechnung vor. Nach Anwendung von § 69 (bisher § 55 BeamtVG) ist das Ruhegehalt mindestens um den Betrag zu kürzen, der dem Rentenbetrag für die zusätzlich zu berücksichtigende Amtszeit (Angestelltenzeit) entspricht. Bei der Ermittlung des Kürzungsbetrags ist der Ruhensbetrag gemäß § 69 zu berücksichtigen.

Für die am 01.01.2019 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird der Ruhegehaltssatz **von Amtswegen** neu festgesetzt, wenn Zeiten nach § 78 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit oder Amtszeit vorliegen, die bisher nicht anerkannt worden sind (§ 83 Abs. 4 LBeamtVG).

**Haben Sie weitere Fragen?  
Wir informieren Sie gern.**

**Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt  
Carl-Miller-Str. 7, 39112 Magdeburg  
[www.kvsa-magdeburg.de](http://www.kvsa-magdeburg.de)**

### **Beamtenversorgung**

Telefon: 0391 62570-888

Telefax: 0391 62570-649

E-Mail: [beamtenversorgung@kvsa-magdeburg.de](mailto:beamtenversorgung@kvsa-magdeburg.de)